

## **Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Geestland (Ehrungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 –VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch Stadt Geestland beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Zeichen der Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Geestland verleiht die Stadt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern
  - a) eine Ehrenmedaille (§ 2) oder
  - b) eine Ehrenbezeichnung (§ 3).

Die Ehrung ist die höchste Anerkennung für Persönlichkeiten, die sich durch außergewöhnliche Leistungen um die Stadt verdient gemacht haben. Die Ehrung darf einer Persönlichkeit jeweils nur einmal zuteilwerden.

- (2) Andere Vorschriften über Ehrungen (z. B. mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland oder dem Niedersächsischen Verdienstorden) werden von dieser Satzung nicht berührt.

### **§ 2 Ehrenmedaille**

- (1) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite die Silhouette der Burg zu Bad Bederkesa. In der Silhouette befindet sich das Signet der Stadt Geestland. Oberhalb der Burgsilhouette erscheint eine aufgehende Sonne, welche von 16 Strahlen umrahmt wird. Die Vorderseite trägt die Umschrift „Ehrenmedaille Stadt Geestland. Die Rückseite enthält die Worte „Für hervorragende Verdienste um die Stadt Geestland“ sowie Vor- und Familiennamen der geehrten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung.
- (2) Mit der Ehrenmedaille wird eine Anstecknadel verliehen. Die Anstecknadel stellt eine verkleinerte Ausführung der Vorderseite der Ehrenmedaille dar.
- (3) Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch herausragende Leistungen im kommunalen, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sportlichen Bereich um die Stadt Geestland besonders verdient gemacht haben.

### **§ 3 Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die mindestens 20 Jahre ein Mandat als Mitglied im Rat der Stadt Geestland oder in den Räten und Ortsräten ihrer Vorgängerkommunen oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt oder ihre Vorgängerkommunen ausgeübt haben, die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 dieser Satzung erfüllen und in Ehren ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden (z. B. Ehrenratsmitglied, Ehrenratsvorsitzender, Ehrenbürgermeister, Ehrenstadtbrandmeister).

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Sie muss eine Verwechslung mit einer berufsmäßigen Dienstkraft der Stadt ausschließen.
- (3) Die Ehrenbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Rat beschließen, von der Zugehörigkeitsfrist des Absatzes 1 abzuweichen. Für das Verfahren gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung einer Ehrung sind der Bürgermeister und die im Rat der Stadt Geestland vertretenen Fraktionen sowie die Ratsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Anregungen zur Verleihung einer Ehrung können auch von Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen sowie von Einzelpersonen gegenüber den Vorschlagsberechtigten gemacht werden.
- (3) Der Rat entscheidet über die Verleihung der Ehrung (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz). Der Beschluss ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates zu fassen.
- (4) Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird vom Bürgermeister unterzeichnet und in feierlicher Form überreicht.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Personen, denen nach dieser Satzung eine Auszeichnung verliehen wurde, werden grundsätzlich zu allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Geestland eingeladen. Darüber hinaus werden durch die Ehrung keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

#### **§ 6 Entziehung der Ehrung**

Erweist sich die geehrte Persönlichkeit durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr die verliehene Auszeichnung entzogen werden. Für das Verfahren zur Entziehung der Ehrung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, 21. Dezember 2015

L. S.

Thorsten Krüger  
Bürgermeister